

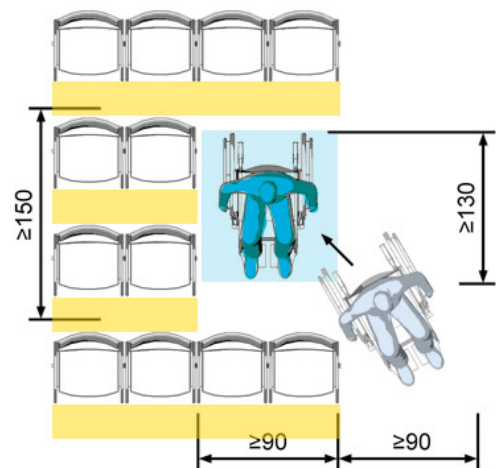
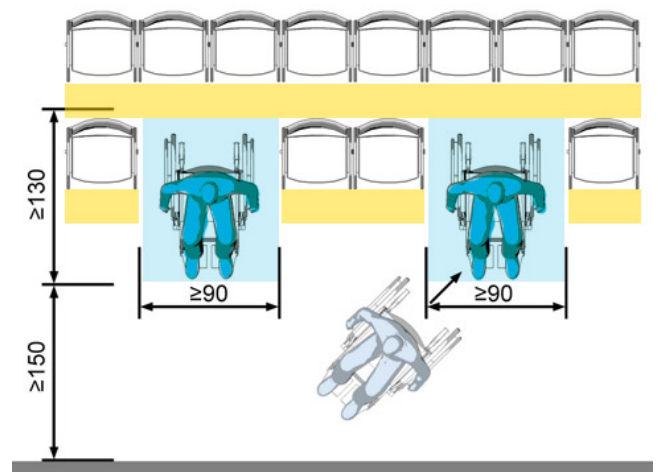


Barrierefreie Planung von Zuschauerräumen

Für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens ein Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze, auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Neben den Rollstuhlplätzen sind Sitzplätze für Begleitpersonen vorzusehen. Die Plätze selbst und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

Bei der Planung ist zu beachten, dass

- die für Rollstuhlbenutzer vorgesehenen Plätze eine angemessene Sicht auf die Darbietungszone besitzen.
- die Plätze für Rollstuhlbenutzer
 - bei rückwärtiger bzw. frontaler Anfahrbarkeit mindestens 0,90 m breit und 1,30 m tief und die sich anschließenden rückwärtigen bzw. frontalen Verkehrsflächen mindestens 1,50 m tief sind.
 - bei seitlicher Anfahrbarkeit mindestens 0,90 m breit und 1,50 m tief und die sich seitlich anschließende Verkehrsfläche mindestens 0,90 m breit ist
 - in beiden Fällen können sich Bewegungs- und Verkehrsflächen überlagern
 - die Verkehrswege zu den Sitzreihen und Fluchtwegen werden durch die Plätze für Rollstuhlbenutzer nicht eingengt.
- der Verkehrsweg neben dem Rollstuhlbenutzerplatz eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m hat.
- für gehbehinderte und großwüchsige Menschen sollten Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit vorhanden sein.



Quelle: DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude